

**Rufbereitschaft  
für Beschäftigte im handwerklichen Dienst der Landeshauptstadt München**

Zwischen der

**Landeshauptstadt München**

vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**, Landesbezirk Bayern  
vertreten durch den stellvertretenden Landesbezirksleiter und  
den Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

wird folgende

**Örtliche Tarifvereinbarung Nr. C 90  
zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 12  
über die Regelung der Rufbereitschaft der Arbeiterinnen und Arbeiter  
zu  
§ 16 Abs. 4 Bundesmanteltarifvertrag für die Gemeinden II (BMT-G II)  
und Ziffer 3 des Bezirkstarifvertrages Nr. 1 zum BMT-G II**

abgeschlossen:

**§ 1 Aufhebung der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 12**

**Abs. 1**

<sup>1</sup>Die örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 12 (öTV Nr. A 12) über die Regelung der Rufbereitschaft der Arbeiterinnen und Arbeiter vom 13. Mai 1965 wird aufgehoben. <sup>2</sup>Die Bezahlung von Rufbereitschaft richtet sich ab dem Inkrafttreten dieser örtlichen Tarifvereinbarung ausschließlich nach den von der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Gewerkschaft ver.di auf Bundesebene abgeschlossenen tariflichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.

**Abs. 2**

Für das Bestandspersonal wird eine Besitzstandsregelung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 vereinbart.

**§ 2 Besitzstand für das Bestandspersonal**

**Abs. 1**

<sup>1</sup>Diese Tarifvereinbarung gilt für handwerklich Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Teil A, Abschnitt I, Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD oder nach dem 13. Landesbezirklichen Tarifvertrag handwerklicher Bereich Bayern in der jeweils geltenden Fassung richtet und die am Tag vor dem Inkrafttreten der Tarifvereinbarung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Landeshauptstadt München gestanden haben und am Tag des Inkrafttretens dieser örtlichen Tarifvereinbarung noch stehen. <sup>2</sup>Diese Beschäftigten nach Satz 1 erhalten einen Besitzstand zur Bezahlung der Rufbereitschaft aus der aufgehobenen öTV Nr. A 12 nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 und § 3, sofern sie innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung in mindestens drei Kalendermonaten Rufbereitschaft tatsächlich geleistet und hierfür Anspruch auf Entgelt nach der öTV A 12 hatten.

### **Protokollerklärungen zu Abs. 1:**

1. Es genügt, wenn in diesen drei Kalendermonaten an mindestens einem Tag in jedem Kalendermonat Rufbereitschaft tatsächlich geleistet wurde.

2. War aufgrund längerer Abwesenheiten aus persönlichen Gründen (z.B. durch längere andauernde Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, unbezahlte Beurlaubung) die Leistung der erforderlichen Zahl von Rufbereitschaften innerhalb der letzten 12 Kalendermonate objektiv nicht möglich, erfolgt eine gesonderte Einzelfallprüfung zum Besitzstand (Härtefallregelung). An die Stelle der Abwesenheitszeit tritt bei der Zwölf-Monatsbetrachtung in diesen Fällen ein der Abwesenheit entsprechender Zeitraum mit Arbeitsleistung, der den letzten 12 Kalendermonaten unmittelbar vorangeht.

3. Der Kreis der dem Grunde nach besitzstandsberechtigten Personen wird zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung namentlich festgelegt. Soweit Rufbereitschaftszeiten nach Satz 2 erst zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung innerhalb der für die Rufbereitschaft maßgeblichen Ausschlussfrist abgerechnet werden, kann sich der Kreis der Besitzstandsberechtigten erweitern.

4. Wurde aufgrund längerer Abwesenheiten aus persönlichen Gründen (z.B. durch längere andauernde Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, unbezahlte Beurlaubung) die Funktion als Vorarbeiter\*in widerrufen und wird diese innerhalb von 6 Monaten ab Widerruf erneut übertragen, verbleibt die Dienstkraft dem Grunde nach besitzstandsberechtigt. § 3 bleibt unberührt.

### **Abs. 2**

<sup>1</sup>Die Höhe des Besitzstandes ergibt sich aus der Differenz des monatlich ausbezahlten Rufbereitschaftsentgeltes nach TVöD und dem Rufbereitschaftsentgelt, das sich bei Fortgeltung der aufgehobenen öTV Nr. A 12 ergeben hätte (RB-Vergleichsentgelt-A12).

<sup>2</sup>Der sich nach den Bestimmungen der öTV Nr. A 12 errechnende erhöhte Besitzstand für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifvereinbarung nicht nur stellvertretend als Vorarbeiter\*in bestellt sind, wird für die Dauer der ununterbrochenen Bestellung als Vorarbeiter\*in fortgezahlt.

<sup>3</sup>Der Besitzstand wird jeweils in dem Kalendermonat ausbezahlt, der dem Monat folgt, in dem das Rufbereitschaftsentgelt nach TVöD gezahlt wurde.

<sup>4</sup>Der Besitzstand fließt in die Berechnung der Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD und des Aufschlages für Abwesenheiten nach § 21 TVöD ein.

### **Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 4:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Berechnung der Jahressonderzahlung der für die Kalendermonate Mai, Juni und Juli ausgezahlte Besitzstand aus dieser Tarifvereinbarung einfließt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD). Hinsichtlich eines Ersatzbessungszeitraumes gelten die Sätze 3 und 4 der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 TVöD entsprechend.

## **§ 3 Entfall des Besitzstandes**

### **Abs. 1**

<sup>1</sup>Die Fortzahlung des Besitzstandes erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Betrachtungszeitraums. <sup>2</sup>Jährlicher Betrachtungszeitraum ist das jeweils abgelaufene Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifvereinbarung. <sup>3</sup>Zeiten einer Zahlungseinstellung verlängern den Betrachtungszeitraum nicht.

<sup>4</sup>Der Anspruch auf Besitzstand besteht fort, solange im jeweils zurückliegenden jährlichen Betrachtungszeitraum in mindestens drei Kalendermonaten Rufbereitschaft geleistet wurde.

### **Abs. 2**

Übersteigt das ausbezahlte Rufbereitschaftsentgelt nach TVöD innerhalb des jährlichen Betrachtungszeitraumes in mehr als der Hälfte der Kalendermonate, an denen im Betrachtungszeitraum Rufbereitschaft geleistet wurde, das RB-Vergleichsentgelt aus der A12,

richtet sich die Bezahlung der Rufbereitschaft ab dem folgenden Betrachtungszeitraum ausschließlich nach den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Regelungen.

**Protokollerklärung zu Absätzen 1 und 2:**

Es genügt, wenn in den Kalendermonaten an jeweils einem Tag in jedem Kalendermonat Rufbereitschaft geleistet wurde.

**Abs. 3**

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Besitzstand endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifvereinbarung. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 endet der Anspruch auf Besitzstand für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifvereinbarung nicht nur stellvertretend bestellte Vorarbeiter\*innen spätestens mit Ablauf von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifvereinbarung.

**§ 4 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

**Abs. 1**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

**Abs. 2**

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

München, den 30.09.2021

**Landeshauptstadt München**  
vertreten durch den Personal- und  
Organisationsreferenten

\_\_\_\_\_  
Dr. Alexander Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**  
Landesbezirk Bayern  
vertreten durch den stv. Landesleiter

\_\_\_\_\_  
Norbert Flach

vertreten durch den  
Bezirksgeschäftsführer München und  
Region

\_\_\_\_\_  
Heinrich Birner

vertreten durch die  
Verhandlungsführerin

-----  
Kirsten Drenckberg